

Flur 3

Änderung der Satzung der Stadt Erwitte

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Völlinghausen östlich der L 748 und zwischen dem Altengeseker Weg und der L 748.

vom 01.08.2003

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW 1994, S. 666) hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 10.07.2003 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

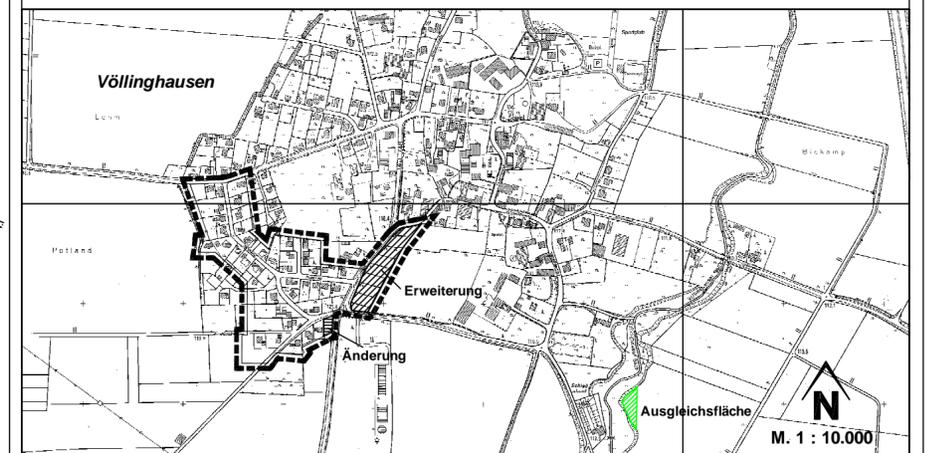
Mit der Satzungsänderung werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Völlinghausen in dem Bereich östlich der L 748 im Stadtteil Völlinghausen erweitert, wobei Außenbereichsflächen einschließlich der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 1a BauGB mit einbezogen werden. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ersehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erwitte, den 01.08.2003

gez. Fahle
Bürgermeister



Rechtsgrundlagen

§ 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141).

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW 1994, S. 666).

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

-  bestehender Satzungsbereich gem. § 34 Abs. 4 BauGB
-  erweiterter Satzungsbereich gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
-  Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern heimischer Art gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB aus folgender Liste: Gemeiner Hartriegel, Haselnuß, eingriffeliger Weißdorn, Traubenkirsche, Schlehe, Schwarzer Holunder, Hundsrose, Heckenrose, Pfaffenhütchen, Eberesche und Vogelbeere
-  Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
-  erhaltenswerte Bruchsteinmauer

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

STADT ERWITTE
ORTSTEIL VÖLLINGHAUSEN
SATZUNGSÄNDERUNG
FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL

